

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. MÄRZ 1950

NUMMER 19

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|---|
| A. Innenministerium. | E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| B. Finanzministerium. | F. Arbeitsministerium. |
| RdErl. d. Finanzministers v. 4. 2. 1950, Kraftfahrzeugbestimmungen.
(Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen — Kr.Best. —). S. 157. | G. Sozialministerium. |
| C. Wirtschaftsministerium. | H. Kultusministerium. |
| D. Verkehrsministerium. | J. Ministerium für Wiederaufbau. |
| | K. Landeskanzlei. |
| | Literatur. S. 178. |

B. Finanzministerium**Kraftfahrzeugbestimmungen**

(Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen — Kr.Best. —)

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 2. 1950 —
B — 2710 — 1107 — IV**Inhaltsübersicht**

Teil I

Grundlagen der Kraftfahrzeughaltung

- § 1 Allgemeines zur Benutzung von Kraftfahrzeugen
- § 2 Arten der Kraftfahrzeughaltung

Teil II

Dienstkraftfahrzeuge und Mietkraftfahrzeuge

- § 3 Dienstkraftfahrzeuge
- § 4 Mietkraftfahrzeuge

Teil III

Beamteigene Kraftfahrzeuge

- § 5 Begriffsbestimmung und Zweck
- § 6 Voraussetzung für die Zuweisung
- § 7 Ankaufsfähige Kraftfahrzeuge
- § 8 Beschaffungsvorschläge
- § 9 Beschaffung und Zuweisung
- § 10 Ankaufsdarlehen
- § 11 Abschreibung
- § 12 Buchwert
- § 13 Kilometervergütung
- § 14 Unterbringung
- § 15 Steuer
- § 16 Versicherung
- § 17 Verfügungsbefugnis und Verfügungsbeschränkungen
- § 18 Übergang des Kraftfahrzeugs auf andere Bedienstete
- § 19 Schutzkleidung
- § 20 Tilgungssätze und Kilometervergütung in besonderen Fällen
- § 21 Führung des Kraftfahrzeugs
- § 22 Benutzung auf Dienstreisen
- § 23 Benutzung und Mitbenutzung durch andere
- § 24 Vergütung für Mitbenutzung
- § 25 Reisekosten
- § 26 Kraftfahrzeugbehandlung und fachliche Beratung
- § 27 Übernahme privateigener Kraftfahrzeuge

Teil IV

Privateigene Kraftfahrzeuge

- § 28 Begriffsbestimmung
- § 29 Staatliche Anerkennung privateigener Personenkraftwagen
- § 30 Gewährung von Gehaltvorschüssen zur Beschaffung privateigener Kraftfahrzeuge
- § 31 Kilometervergütung
- § 32 Versicherung
- § 33 Führung des Kraftfahrzeugs

§ 34 Benutzung auf Dienstreisen

§ 35 Benutzung und Mitbenutzung durch andere

§ 36 Vergütung für Mitbenutzung

§ 37 Reisekosten

Teil V

Schlußbestimmungen

§ 38 Zuständigkeit der Ministerien

§ 39 Inkrafttreten

Auf Grund von § 18 des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067, RBBl. S. 189) erhalten die seitherigen Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen folgende Fassung:

Teil I

Grundlagen der Kraftfahrzeughaltung

§ 1

Allgemeines zur Benutzung von Kraftfahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge verursachen im Vergleich mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln im allgemeinen größere Aufwendungen. Aus dem Vorhandensein von Kraftfahrzeugen, die dienstlichen Zwecken zur Verfügung stehen, allein darf daher die Berechtigung zur Benutzung auf Dienstreisen nicht hergeleitet werden. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen ist unter Beachtung der Vorschrift der Nr. 23 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 zum RKG. (RBBl. S. 192, Pr. BBl. 1942 S. 291) künftig nur statthaft

- a) nach Orten, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schlecht erreichbar sind,
- b) wenn die gesamten Reisekosten nicht höher sind als bei Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,

es sei denn, Zweck und Umstände der Dienstreise und die Art des Dienstgeschäfts nötigen dazu. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet die für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Dienststelle.

(2) Die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge ist dann nicht zulässig, wenn dienst- oder beamteigene Kraftfahrzeuge in Anspruch genommen werden können.

(3) Eine Entschädigung für das Benutzen von beamten- und privateigenen Kraftfahrzeugen wird nur gewährt für Dienstreisen, jedoch nicht für Fahrten am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort und nicht für Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle.

(4) Fahrten, die zusammengelegt werden können, dürfen nicht als Einzelfahrten ausgeführt werden.

(5) Der Finanzminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Arten der Kraftfahrzeughaltung

Folgende Arten der Kraftfahrzeughaltung sind zu unterscheiden:

1. Dienstkraftfahrzeuge und Mietkraftfahrzeuge
(Teil II §§ 3 und 4),
2. beamteneigene Kraftfahrzeuge (Teil III §§ 5—27),
3. privateigene Kraftfahrzeuge (Teil IV §§ 28—37).

Teil II Dienstkraftfahrzeuge und Mietkraftfahrzeuge

§ 3 Dienstkraftfahrzeuge

(1) Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei Dienstreisen ist nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 statthaft.

(2) Bei Dienststellen, bei denen das Bedürfnis zur Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen sich auf einen größeren Kreis von Bediensteten erstreckt, erfordert die Dienstkraftwagenhaltung gegenüber der beamten- oder privateigenen Kraftwagenhaltung im allgemeinen einen geringeren Aufwand an öffentlichen Mitteln. In diesen Fällen darf von der Dienstkraftwagenhaltung ohne zwingende Gründe nicht abgewichen werden.

§ 4 Mietkraftfahrzeuge

(1) Die Benutzung von Kraftdroschken und Mietkraftfahrzeugen auf Dienstreisen ist auf dringende Ausnahmefälle zu beschränken und nur mit Zustimmung des Behördenleiters — bei Behördenleitern der nächst vorgesetzten Dienststelle — zulässig.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen für längere Zeit nur mit Zustimmung des Fachministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister angemietet werden.

Teil III Beamteneigene Kraftfahrzeuge

§ 5 Begriffsbestimmung und Zweck

(1) Als beamteneigen werden Kraftfahrzeuge bezeichnet, die aus Mitteln der Verwaltung beschafft, betrieben und unterhalten und planmäßigen Landesbeamten, in deren Eigentum sie nach § 9 dieser Bestimmungen übergehen, zugewiesen werden. Der vom Land zur Beschaffung aufgewendete Betrag wird den Fahrzeuginhabern als Ankaufsdarlehen zur Last geschrieben (§ 10). Das Ankaufsdarlehen wird durch Jahresbeträge getilgt (§ 11). Bis zur völligen Tilgung des Ankaufsdarlehens sind die Bediensteten hinsichtlich der Verfügung über die Fahrzeuge und bei ihrer Benutzung Beschränkungen unterworfen (§ 17).

(2) Zweck dieser Art der Ausstattung mit Kraftfahrzeugen ist es, auf möglichst schonende Behandlung der Kraftfahrzeuge — sowohl beim Fahren wie bei der Pflege — hinzuwirken. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß den Beamten einerseits die Aussicht auf persönliche Vorteile eröffnet und nach erfolgter Abschreibung der Erwerb des unbeschränkten Eigentums zugesichert wird, und ihm andererseits bei Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt die Gefahr der persönlichen Haftung droht.

(3) In Ausnahmefällen können beamteneigene Kraftfahrzeuge beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch solchen Angestellten zugewiesen werden, bei denen die voraussichtliche Dauer der übertragenen Dienstgeschäfte dieses rechtfertigt.

§ 6 Voraussetzung für die Zuweisung

(1) Voraussetzung für die Zuweisung beamteneigener Kraftfahrzeuge ist, daß ihre Benutzung in personal- und betriebswirtschaftlicher Hinsicht vorteilhafter ist, als die Verwendung anderer Fahrzeuge (einschließlich der Dienstkraftwagen) und der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel.

(2) Voraussetzung für die Beschaffung im einzelnen sind danach insbesondere:

- a) wirtschaftliche Ausnutzung des Personals. In erster Linie kommt die Beschaffung in Betracht, wenn durch Verbesserungen der Organisation oder durch Steigerung der Diensttätigkeit Einsparungen persönlicher oder sachlicher Art möglich sind.

b) im Zusammenhang mit a) die Notwendigkeit einer erheblichen regelmäßigen Reisetätigkeit, und zwar insbesondere einer solchen, die die Vornahme mehrerer Amtshandlungen an verschiedenen Orten an einem Tage ermöglicht und wenn durch die Kraftfahrzeugbenutzung auswärtige Übernachtungen vermieden oder eingeschränkt werden können. Bedienstete mit weniger umfangreicher oder gelegentlicher Reisetätigkeit sind auf die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder verfügbarer Dienstkraftwagen und die Mitbenutzung von Kraftwagen anderer Bediensteter zu verweisen.

- c) das Vorhandensein ausreichender Ausgabemittel,
- d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse des in Frage kommenden Bediensteten.

(3) Als Mindestfahrleistung für beamteneigene Kraftfahrzeuge gelten

- a) für Personenkraftwagen 8000,
- b) für Krafträder 6000 dienstlich zurückzulegende Kilometer im Rechnungsjahr.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

§ 7

Ankaufsfähige Kraftfahrzeuge

(1) Für die Beschaffung als beamteneigene Kraftfahrzeuge kommen nur die vom Finanzminister jeweils durch besondere Bekanntmachung als ankaufsfähig zugelassenen fabrikneuen Kraftfahrzeuge in Betracht.

(2) Soweit die Notwendigkeit zur Mitnahme von anderen Bediensteten regelmäßig nicht besteht oder die Art der Diensttätigkeit es zuläßt, sind grundsätzlich Krafträder zu beschaffen.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

§ 8

Beschaffungsvorschläge

Die Mittelbehörden und die ihnen gleichstehenden Dienststellen legen zum 1. April jeden Jahres dem Fachminister Beschaffungsvorschläge vor (Anlage 1). Die Bediensteten können hinsichtlich des Fabrikats und Typs des Fahrzeugs Wünsche äußern, die Entscheidung trifft jedoch der Fachminister.

§ 9

Beschaffung und Zuweisung

(1) Die Kraftfahrzeuge werden auf Grund der von dem Fachminister geprüften Beschaffungsvorschläge vom Finanzminister zentral beschafft und den Bediensteten durch den Fachminister zugewiesen. Die Mittelbehörde oder die ihr gleichstehende Dienststelle überreignet das Fahrzeug unter der in § 17 Abs. 1 e) vorgesehenen auflösenden Bedingung des Widerrufs und unter Aufnahme einer Verhandlung nach dem Muster der Anlage 2 dem Bediensteten, dem es zugewiesen ist. Die Übereignung an einen anderen Bediensteten bedarf, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 1 d), der Genehmigung des Fachministers (siehe auch § 17 Abs. 1 e).

(2) Die Kraftfahrzeuge werden im allgemeinen in serienmäßiger Ausstattung beschafft. Bei Kraftfahrzeugen, deren serienmäßige Ausstattung nicht ausreichend erscheint, werden die weiter erforderlichen Ausstattungsstücke beim Ankauf des Kraftfahrzeugs aus Ausgabemitteln des Landes mitbeschafft (siehe § 10 Abs. 2 b). Eine darüber hinausgehende Ausstattung des Fahrzeugs ist nur zulässig, wenn sie vom Finanzminister allgemein oder auf besonderen Antrag zugelassen wird oder wenn der Bedienstete die Kosten aus eigenen Mitteln bestreitet. Die in letzterem Falle eintretende Werterhöhung wird beim Übergang des Fahrzeugs auf einen anderen Bediensteten (§ 18) nicht angerechnet.

(3) Wesentliche Änderungen an den Kraftfahrzeugen sind vor Tilgung des Ankaufsdarlehens nicht zulässig.

§ 10

Ankaufsdarlehen

(1) Der vom Lande für die Beschaffung des Kraftfahrzeugs aufgewendete Betrag wird dem Bediensteten, dem das beamteneigene Kraftfahrzeug zugewiesen ist, als zinsfreies Ankaufsdarlehen zur Last geschrieben.

Anlage

Anlage

(2) Das Ankaufsdarlehen setzt sich zusammen aus:

- dem tatsächlichen Ankaufspreis für das Kraftfahrzeug in serienmäßiger Ausstattung,
- den Kosten für vom Land besonders bestellte Ausstattungsstücke,
- den Überführungskosten für das Kraftfahrzeug vom Lieferort zum Standort des Bediensteten, sofern sie nicht nach dem Kaufvertrag von der Lieferfirma zu tragen sind,
- den Kosten für die Übergabe des Kraftfahrzeugs (insbesondere Probefahrt), sofern sie nicht nach dem Kaufvertrag von der Lieferfirma zu tragen sind, jedoch ausschließlich der hierdurch etwa entstehenden Reisekosten, die als solche zu buchen sind,
- den Kosten für die polizeiliche Erstzulassung, insbesondere auch die Zuteilung und Abstempelung des polizeilichen Kennzeichens.

Außerdem können bis zur restlosen Tilgung des Ankaufsdarlehens (§ 11) Sonderdarlehen gewährt werden für

- die Kosten weiterer Ausstattungsstücke, deren Beschaffung während der Dauer der dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs vom Finanzminister allgemein oder im Einzelfalle zugelassen ist (siehe § 9 Abs. 2),
- die Kosten einer außerordentlichen Überholung des Kraftfahrzeugs, soweit sie ausnahmsweise im Falle des Übergangs des Kraftfahrzeugs auf einen anderen Bediensteten (§ 18) oder sonst auf besonders begründeten Antrag vom Fachminister genehmigt wird und die Kosten nicht aus der Kilometervergütung (§ 13) gedeckt werden können.

Die Sonderdarlehen werden dem Ankaufsdarlehen in seiner jeweiligen Höhe hinzugerechnet.

§ 11 Abschreibung

(1) Das Ankaufsdarlehen wird während der Dauer der dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs durch Jahresbeträge auf Grund nachstehender Abschreibungssätze getilgt, die den Bediensteten nicht ausgezahlt, sondern vom Ankaufsdarlehen abgeschrieben werden. Es werden bei dienstlich zurückgelegter Fahrstrecke gewährt:

A. für Personenkraftwagen mit einem Listenpreis für das Fahrzeug in serienmäßiger Ausstattung

1. bis zu 6000 DM

Lfd. Nr.	Im Betriebs- jahr	von 8000 bis 12000 km			über 12000 bis 18000 km		
		Staffel a	Staffel b	Staffel c	Staffel a	Staffel b	Staffel c
1	1.	25	30	30			
2	2.	20	20	25			
3	3.	15	15	20			
4	4.	15	15	15			
5	5.	10	10	10			
6	6.	10	10	—			
7	7.	5	—	—			

vom Hundert des Ankaufsdarlehens

2. über 6000 DM

Lfd. Nr.	Im Betriebs- jahr	von 8000 bis 12000 km			über 12000 bis 18000 km		
		Staffel a	Staffel b	Staffel c	Staffel a	Staffel b	Staffel c
1	1.	20	25	30			
2	2.	20	20	20			
3	3.	15	15	15			
4	4.	15	15	15			
5	5.	10	10	10			
6	6.	10	10	10			
7	7.	5	—	—			
8	8.	5	—	—			

vom Hundert des Ankaufsdarlehens

B. für Krafträder mit einem Listenpreis für das Fahrzeug in serienmäßiger Ausstattung

1. bis zu 1000 DM

Lfd. Nr.	Im Betriebs- jahr	von 6000 bis 10000 km			über 10000 bis 15000 km		
		Staffel a	Staffel b	Staffel c	Staffel a	Staffel b	Staffel c
1	1.	25	30	30			
2	2.	25	25	30			
3	3.	20	20	25			
4	4.	15	15	15			
5	5.	10	10	—			
6	6.	5	—	—			

vom Hundert des Ankaufsdarlehens

2. über 1000 DM

Lfd. Nr.	Im Betriebs- jahr	von 6000 bis 10000 km			über 10000 bis 15000 km		
		Staffel a	Staffel b	Staffel c	Staffel a	Staffel b	Staffel c
1	1.	25	30	30			
2	2.	20	20	25			
3	3.	15	15	20			
4	4.	15	15	15			
5	5.	10	10	10			
6	6.	10	10	10			
7	7.	5	—	—			

vom Hundert des Ankaufsdarlehens

(2) Für die Einreihung in die Staffelgruppe und die Höhe der danach zu gewährenden Tilgungsbeträge ist in jedem Betriebsjahr, das mit dem Rechnungsjahr übereinstimmt, die dienstlich tatsächlich zurückgelegte Fahrstrecke maßgebend. Die Staffelzugehörigkeit der Kraftfahrzeuge kann sich daher jährlich ändern.

(3) Die Abschreibung vom Ankaufsdarlehen wird am Ende jedes Betriebsjahres vorgenommen. Für die Berechnung des Jahrestilgungsbetrages ist das Ankaufsdarlehen jeweils auf volle 10 DM aufzurunden. Bei der Abschreibung des Ankaufsdarlehens für das erste Betriebsjahr ist wie folgt zu verfahren:

a) Ist das Fahrzeug 10 volle Monate oder länger dienstlich benutzt worden, so werden ohne weiteres nach der Zahl der tatsächlich zurückgelegten Kilometer die für das erste Betriebsjahr vorgesehenen Abschreibungssätze in voller Höhe der Berechnung zugrunde gelegt.

b) Ist das Fahrzeug weniger als 10 Monate dienstlich benutzt worden, so wird zunächst aus der Zahl der tatsächlich zurückgelegten Kilometer und der Dauer der Benutzung im ersten Betriebsjahr errechnet, zu welcher Staffel das Fahrzeug gehört haben würde, wenn es das ganze Betriebsjahr hindurch in Betrieb gewesen wäre. Der danach für das Kraftfahrzeug in Betracht kommende Abschreibungssatz wird in dem Verhältnis gekürzt, das sich aus der Zahl der tatsächlichen Betriebsmonate — aufgerundet auf volle Monate — zu der Zahl 12 ergibt.

(4) Verbleibt infolge Kürzung des Abschreibungssatzes nach Abs. 3 b) oder infolge Übergangs des Kraftfahrzeugs aus einer Staffel in die andere nach Ablauf der hiernach sich ergebenden Betriebsjahre ein ungetilgter Rest, so ist dieser in dem auf das letzte Betriebsjahr folgenden Jahre abzuschreiben. Das gleiche gilt, wenn infolge nachträglicher Erhöhung des Ankaufsdarlehens durch Gewährung von Sonderdarlehen am Schluß des Abschreibungszeitraums ein ungetilgter Rest verbleibt.

(5) Werden mit einem Kraftfahrzeug aus besonderen Gründen (z. B. besonderer Witterungsverhältnisse, länger andauernder Instandsetzung des Fahrzeugs, Krankheit des Bediensteten usw.) in einem Betriebsjahr weniger als die in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Mindeststrecken zurückgelegt, so ist nach § 11 Abs. 3 unter b) zu verfahren. Werden mit einem Kraftfahrzeug die in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Mindeststrecken nicht erreicht, ohne daß besondere Gründe vorliegen, so sind die Abschreibungs-

sätze im Verhältnis der tatsächlichen Kilometerleistung — aufgerundet auf volle 1000 km — zu den in den Tabellen A und B vorgesehenen Mindestleistungen von 8000 bzw. 6000 km zu kürzen.

§ 12 Buchwert

Der Betrag des Ankaufsdarlehens (einschließlich etwaiger Sonderdarlehen) in der dem Bediensteten jeweils zur Last stehenden Höhe wird als Buchwert des Kraftfahrzeugs bezeichnet.

§ 13 Kilometervergütung

(1) Für den Betrieb, die Instandhaltung und Pflege der beamteneigenen Kraftfahrzeuge wird den Bediensteten vom Lande eine Vergütung gewährt, die auf Grund der Kilometerleistung bei der dienstlichen Benutzung errechnet wird (Kilometervergütung).

(2) Aus dieser Vergütung sind zu bestreiten:

- a) die Kosten für dienstlich verbrauchte Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Schmiermittel),
- b) die Kosten für Indstandsetzungen und Bereifung,
- c) alle Aufwendungen für Fahrzeugpflege (insbesondere die Kosten für die Inanspruchnahme von Hilfskräften am Standort und unterwegs, für Reinigungsmittel und -geräte, für Wasser- und Lichtverbrauch, für die Heizung des Unterstellraumes usw.), und
- d) die Kosten für die Beschaffung von Ersatz- und Reserveteilen. Für die Beschaffung neuer Gegenstände, die nicht Ersatz- oder Reserveteile sind, gelten die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 f).

(3) Zur Berechnung der Kilometervergütung werden die einzelnen Kraftfahrzeugtypen in Gruppen eingeordnet. Die Gruppeneinteilung und die Vergütungssätze werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister festgesetzt, bekanntgegeben und nach Bedarf ergänzt.

(4) Die dem Bediensteten zustehende Kilometervergütung ist am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres auf Grund der dienstlich zurückgelegten Fahrstrecke (siehe Abs. 5) zu errechnen und dem Bediensteten unter Verwendung des Musters der Anlage 3 auszuzahlen. Auf den auszuzahlenden Betrag können in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs Abschlagszahlungen gewährt werden, sofern eine Rücklage in ausreichender Höhe nicht vorhanden ist. Am Schlusse jeden Rechnungsjahres sowie beim Wechsel des Fahrzeughabers oder des Fahrzeuges innerhalb eines Rechnungsjahres ist von der die Kilometervergütung anweisenden Dienststelle eine Jahresabrechnung nach beiliegendem Muster (Anlage 4) zu fertigen und als Abrechnung zu den Kassenbelegen zu nehmen.

(5) Die zurückgelegte Fahrstrecke ist durch Aufzeichnung der Tagesleistungen in einem für das Betriebsjahr zu führenden, vierteljährlich abzuschließenden Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen. Für die Eintragungen sind die Angaben des Kilometerzählers maßgebend. Die Richtigkeit der Angaben des Kilometerzählers ist möglichst oft, mindestens einmal im Monat durch Vergleich mit Kilometerstein- oder Kartenangaben nachzuprüfen. Werden Abweichungen von mehr als 10 v. H. festgestellt, so sind die Eintragungen zu berichtigen, auch ist für baldige Instandsetzung des Zählers zu sorgen. Die Kilometereintragungen sind von den vorgesetzten Dienststellen stichprobenweise unter Zuhilfenahme von Karten nachzuprüfen. Soweit Bedienstete auf Grund anderweitiger Anordnung bereits Tagebücher, Reiseübersichten oder dergleichen führen, in denen die Angaben des Fahrtenbuchs, insbesondere die Kilometerangaben in einer nachprüfbar Form bereits enthalten sind, oder in die diese Angaben mitaufgenommen werden könnten, genügt es, wenn in dem Fahrtenbuch die außerdienstlich zurückgelegten Wegstrecken einzeln, die dienstlich zurückgelegten dagegen nach dem Abschluß der vorgenannten Bücher monatlich in einer Summe in der Spalte 9 nachgewiesen werden.

(6) Über die Einnahmen an Kilometervergütung und Garagenmiete (§ 14) sowie die Ausgaben für das Kraftfahrzeug hat der Bedienstete prüfungsfähige Anschreibungen nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.

Die Anschreibungen haben den Tag der Einnahme und der Ausgabe, die Art der Beschaffung, Instandsetzung usw.

und den Geldbetrag zu enthalten. Die Ausgaben sind zu belegen, soweit nicht besondere, näher anzugebende Hindernisse Gründe dem entgegenstehen. Die Einnahmen und Ausgaben sind am Schlusse jedes Vierteljahres einander gegenüberzustellen.

(7) Ergeben sich am Schluß der vierteljährlichen Abrechnung Überschüsse, so sind diese zur Bildung einer Rücklage zu verwenden. Die der Rücklage zufließenden Beträge sind zinsbar anzulegen. Hinsichtlich ihrer Verwendung gilt folgendes:

- a) Solange das Ankaufsdarlehen noch nicht vollständig getilgt ist, ist die Rücklage lediglich zur Erhaltung des Kraftfahrzeugs in gutem Fahrzustand zu verwenden.
- b) Sobald das Ankaufsdarlehen vollständig getilgt ist, kann der Inhaber des Kraftfahrzeugs über die Rücklage verfügen. Da jedoch die Rücklage aus Landesmitteln gebildet ist, bleibt dem Fachminister vorbehalten, in Sonderfällen, in denen die Belassung der Rücklage einen unverdienten oder übermäßigen finanziellen Vorteil für den Bediensteten darstellen würde, einen angemessenen Teil der Rücklage für die Landeskasse zurückzuziehen.
- c) Geht das Kraftfahrzeug vor vollständiger Tilgung des Ankaufsdarlehens (§ 11 Abs. 1) auf einen anderen Bediensteten über [§ 17 Abs. 1 d) und e)] und ist nach der Stellungnahme des Gutachterausschusses (§ 18) alsbald oder in absehbarer Zeit eine Aufarbeitung des Fahrzeugs (ggf. auch Erneuerung der Bereifung) notwendig, so ist ein angemessener Betrag der Rücklage auf den Nachfolger zu übertragen. Die Höhe dieses Betrages bestimmt die Mittelbehörde oder die ihr gleichstehende Dienststelle. Über den Restbetrag kann der bisherige Inhaber frei verfügen.
- d) Über die Verwendung der Rücklage sind gleiche Anschreibungen zu führen wie für die laufenden Einnahmen und Ausgaben aus der Kilometervergütung (oben Abs. 6).

§ 14

Unterbringung

(1) Der für den Unterstellraum aufzubringende Mietzins wird den Bediensteten vom Lande bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 25 DM für Kraftwagen und 10 DM für Krafträder mit der Kilometervergütung ausgezahlt. Nebenleistungen, wie Heizung, Wasserlieferung, Strom, Hilfleistungen, hat der Bedienstete aus der Kilometervergütung (§ 13) zu bestreiten.

(2) Benutzt der Bedienstete einen aus eigenen Mitteln erbauten oder von ihm mit seiner Wohnung gemieteten Raum — dessen Eignung nach den örtlichen polizeilichen Vorschriften zu prüfen ist — als Unterstellraum, so wird ihm dafür eine vierteljährlich nachträglich mit der Kilometervergütung auszuzahlende Entschädigung gewährt. Die Höhe der Entschädigung, die die unter Abs. 1 aufgeführten Sätze nicht übersteigen darf, bestimmt die Mittelbehörde oder die ihr gleichstehende Dienststelle.

(3) Vorhandene, für die Unterbringung von Dienstfahrzeugen geeignete Diensträume sind unentgeltlich bereitzustellen.

(4) Die Kosten für die Unterstellung auf Dienstreisen werden nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 erstattet.

§ 15

Steuer

Die Kraftfahrzeugsteuer wird dem Halter des beamteneigenen Kraftfahrzeugs in der vollen tatsächlichen jährlichen Höhe entweder im voraus ausgezahlt oder unmittelbar der zuständigen Finanzkasse überwiesen.

§ 16

Versicherung

(1) Das Land versichert die kraftfahrzeughaltenden Bediensteten gegen Schäden an den Kraftfahrzeugen (Kaskovollversicherung) und gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Wege eines Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag wird vom Finanzminister mit der Maßgabe abgeschlossen, daß Schadensfälle zwischen dem Bediensteten als Versicherungsnehmer und dem Versicherer unmittelbar zu regeln sind. Neben der Schadensmeldung an den Versicherer ist den Mittelbehörden bzw. den ihnen gleichstehenden Dienststellen

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

über jeden Schadenfall sofort, über seine Regelung alsbald nach Erledigung Anzeige zu erstatten. Die Versicherungsprämien werden durch die Mittelbehörden bzw. die gleichstehenden Dienststellen unmittelbar an den Versicherer ausgezahlt, sofern die Fachminister nicht etwas anderes bestimmen. Die Fachminister können auch andere nachgeordnete Behörden mit der Prämienzahlung für alle vorhandenen Kraftfahrzeuge beauftragen.

(2) Die Ansprüche beim Vorliegen eines Dienstunfalls (§§ 107 ff DBG) bleiben unberührt.

§ 17

Verfügungsbefugnis und Verfügungsbeschränkungen

(1) Solange das Ankaufsdarlehen noch nicht vollständig getilgt ist, gelten hinsichtlich der Befugnisse zur Verfügung über das Kraftfahrzeug folgende Bestimmungen:

- Das Fahrzeug darf ohne Genehmigung des Fachministers nicht veräußert oder sonst einem Dritten überlassen werden.
- Der Anteil der außerdienstlichen Fahrten an der gesamten Fahrstrecke darf nicht mehr als 15 v. H. der dienstlich zurückgelegten Fahrstrecke betragen. Die Kosten für diese Fahrten hat der Bedienstete aus eigenen Mitteln zu tragen.
- Wird der Bedienstete aus der Dienststelle, für die ihm das Fahrzeug zugewiesen war, in eine andere Dienststelle versetzt, für die das Bedürfnis zur Ausstattung mit einem Kraftfahrzeug vom Fachminister gleichfalls anerkannt ist oder wird, so nimmt der Bedienstete das Fahrzeug unter den bisherigen Bedingungen, insbesondere mit dem bisherigen Buchwert (§ 12), in die neue Stelle mit.
- Ist für die neue Dienststelle das Bedürfnis zur Ausstattung mit einem Kraftfahrzeug nicht anerkannt, so hat der Inhaber das Recht, den ungetilgten Rest des Ankaufsdarlehens aus eigenen Mitteln abzudecken (Abs. 2 Satz 1). Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so soll der Stellennachfolger das Kraftfahrzeug zum Buchwert (§ 12) übernehmen. Das gleiche gilt bei Zurruhesetzung des bisherigen Inhabers vor volliger Tilgung des Ankaufsdarlehens (§ 11 Abs. 1). In Ausnahmefällen kann vom Fachminister auf Grund der Stellungnahme des Gutachterausschusses ein anderer Tilgungswert für den Stellennachfolger unter Beachtung der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 c festgesetzt werden.
- Der Fachminister kann aus dienstlichen Gründen die Zuweisung des Kraftfahrzeugs an den Bediensteten widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn in Fällen der Versetzung des Bediensteten in eine andere Dienststelle weder die Mitnahme in die neue Dienststelle, noch die Tilgung des Ankaufsdarlehens durch ihn aus eigenen Mitteln, noch die Übernahme durch den Stellennachfolger in Frage kommt, oder wenn das Bedürfnis zur Kraftfahrzeughaltung für die Stelle des bisherigen Inhabers eines Kraftfahrzeugs wegfällt, oder wenn dieser ausnahmsweise, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, auf Antrag von der Verpflichtung zur weiteren Benutzung des Kraftfahrzeugs befreit wird. Mit der Erklärung des Widerrufs gegenüber dem Bediensteten fällt das Eigentum an dem Kraftfahrzeug an das Land zurück. In einem solchen Falle regelt der Fachminister auf Vorschlag der Mittelbehörde oder der ihr gleichstehenden Dienststelle die Zuweisung des Fahrzeugs an einen anderen Bediensteten. Das gleiche gilt, wenn in der Stelle, in die der bisherige Inhaber eines Kraftfahrzeugs sein Fahrzeug mitnimmt (oben c)), bereits ein Kraftfahrzeug vorhanden ist, das dessen bisheriger Inhaber nicht weiterbenutzt (oben d)), hinsichtlich des letztgenannten Fahrzeugs. Buchstabe d) letzter Satz gilt entsprechend.
- Die Verpflichtung zur Mitnahme anderer Bediensteter ergibt sich aus § 23 Abs. 2.

(2) Mit der vollständigen Tilgung des Ankaufsdarlehens wird das Eigentum des Bediensteten an dem Kraftfahrzeug unbedingt und erlöschen die in Abs. 1 vorgesehenen Benutzungs- und Verfügungsbeschränkungen des Bediensteten. Eine Tilgung vor Ablauf der im § 11 vorgesehenen Tilgungsfristen durch Entrichtung des ungetilgten Teiles des Ankaufsdarlehens aus eigenen Mitteln ist, abgesehen von dem Fall in Abs. 1 d) Satz 1, regelmäßig nicht zulässig. Solange das Kraftfahrzeug nach Gutachten eines

Sachverständigen noch brauchbar ist und der Bedienstete sich in einer Stelle befindet, für die das Bedürfnis zur Kraftfahrzeughaltung anerkannt ist, hat er es gegen Fortgewährung der Entschädigungen nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 16 weiter zur dienstlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Rücklage (§ 13 Abs. 7) ist nicht mehr zu bilden. Die Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2 und 26 gelten während der Dauer der dienstlichen Benutzung weiter.

§ 18

Übergang des Kraftfahrzeugs auf andere Bedienstete

(1) Beim Übergang eines noch nicht voll abgeschriebenen Kraftfahrzeugs auf den Stellennachfolger oder einen anderen Bediensteten [§ 17 Abs. 1 d) und e)] wird das Fahrzeug von einem Ausschuß begutachtet (Gutachterausschuß), dem angehören:

- der Sachbearbeiter für das Kraftfahrwesen bei der Mittelbehörde oder der ihr gleichstehenden Dienststelle,
- falls vorhanden, der zuständige maschinentechnische Beamte,
- und d) je ein vom bisherigen und dem künftigen Inhaber zu benennender Bediensteter derselben Verwaltung wie der zu a) genannte Bedienstete als Vertrauensmänner.

(2) Der Ausschuß stellt fest:

- den Zustand des Kraftfahrzeugs durch Besichtigung und Fahrprüfung,
- den Stand der Einnahmen und Ausgaben aus der Kilometervergütung. Im Falle des § 13 Abs. 7 c) schlägt er den Betrag vor, der aus einer etwaigen Rücklage an den übernehmenden Bediensteten auszuzahlen ist. Die Entscheidung über die Höhe dieses Betrages trifft die Mittelbehörde oder die ihr gleichstehende Dienststelle [§ 13 Abs. 7 c)]. Liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 7 c) vor, ohne daß eine Rücklage vorhanden ist, so ist unter Angabe des für die Aufarbeitung unbedingt notwendigen Betrages dem Fachminister zu berichten.
- In Ausnahmefällen den tatsächlichen Wert des Kraftfahrzeugs, sofern Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß er von dem Buchwert (§ 12) erheblich abweicht. In diesem Fall hat der Gutachterausschuß zu prüfen, auf welchen Ursachen der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem tatsächlichen Wert beruht, insbesondere, ob die Wertminderung auf ein Verschulden der Lieferfirma, auf natürliche Ursachen oder auf schuldhaftes Verhalten des Bediensteten bei der Behandlung des Kraftfahrzeugs (Fahren und Pflege) zurückzuführen ist. Die Entscheidung über die Anrechnung eines anderen Tilgungswertes trifft der Fachminister nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 d) und e).

(3) Der Gutachterausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sachbearbeiters [Abs. 1 Buchstabe a)] den Ausschlag.

(4) Beim Übergang eines noch nicht voll abgeschriebenen Kraftfahrzeugs auf den Stellennachfolger [§ 17 Abs. 1 d)] oder einen anderen Bediensteten [§ 17 Abs. 1 e)] ist zunächst der Übergang des Eigentums an dem Fahrzeug auf das Land unter Aufnahme einer Verhandlung nach dem Muster der Anlage 7 festzustellen; das Land überträgt alsdann das Eigentum auf den neuen Inhaber unter sinngemäßer Anwendung des Musters der Anlage 2.

§ 19

Schutzkleidung

(1) Die Mittelbehörde oder die ihr gleichstehenden Dienststellen sind ermächtigt, für die Inhaber und ständigen Beifahrer von Krafträder folgende Schutzkleidung aus den für die Kraftfahrzeughaltung verfügbaren Landesmitteln zu beschaffen:

Gummischutzmäntel,
Leibschutzdecken,
Kopfhauben,
Lederhandschuhe.

(2) Als Mindestfragezeiten werden festgesetzt:

4 Jahre für Kopfhauben,
3 Jahre für Leibschutzdecken,
2 Jahre für Gummischutzmäntel,
2 Jahre für Lederhandschuhe.

(3) Die Schutzkleidungsstücke bleiben Landeseigentum und werden den Inhabern und Beifahrern von Krafträdern für die Dauer der Benutzung der Krafträder leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 20
**Tilgungssätze und Kilometervergütung
in besonderen Fällen**

(1) In besonderen Fällen kann der Finanzminister andere als die in den §§ 11, 13 und 19 vorgesehenen Tilgungssätze, Ansätze für die Kilometervergütung und Mindesttragezeiten festsetzen.

(2) Wird während der Tilgungsdauer des Ankaufsdarlehens (§ 11) festgestellt, daß der tatsächliche Wert des Kraftfahrzeugs erheblich niedriger ist als der Buchwert, oder reicht die Kilometervergütung (§ 13) für Betrieb, Unterhaltung und Pflege des Fahrzeugs nicht aus und ergibt die Nachprüfung, daß die dadurch eintretende Mehrbelastung der Landeskasse auf ein schulhaftes Verhalten des Bediensteten hinsichtlich der Behandlung des Kraftfahrzeugs (Fahren und Pflege) oder auf eine besonders starke außerdienstliche Inanspruchnahme zurückzuführen ist [§ 17 Abs. 1 b)], so ist der Bedienstete zur Tragung der hierdurch entstehenden Mehrkosten heranzuziehen.

§ 21
Führung des Kraftfahrzeugs

(1) Die Führung des Kraftfahrzeugs liegt — auch bei außerdienstlichen Fahrten — dem kraftfahrzeughaltenden Bediensteten selbst ob. Die Kosten für die Fahrausbildung einschließlich derer für die Erlangung des Führerscheins und die dazu notwendigen Reisen werden aus den allgemeinen Ausbildungsmitteln bestritten.

(2) Die Führung des Kraftfahrzeugs durch andere Personen als in Abs. 1 ist — auch bei außerdienstlichen Fahrten — nur zulässig, soweit es sich um Bedienstete derselben Verwaltung handelt.

§ 22
Benutzung auf Dienstreisen

Mit der Zuweisung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs ist die allgemeine Genehmigung zur Benutzung auf Dienstreisen verbunden. Die Genehmigung im Einzelfall hat im Rahmen der Bestimmungen des § 1 zu erfolgen.

§ 23
Benutzung und Mitbenutzung durch andere

(1) Mit Einverständnis des kraftfahrzeughaltenden Bediensteten kann das Kraftfahrzeug vorübergehend zur dienstlichen Benutzung einem anderen Bediensteten derselben Verwaltung (z. B. dem Vertreter) überlassen werden, der das Fahrzeug nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21 Abs. 2 für diese Zeit selbst führt. Hinsichtlich der Abschreibung (§ 11), der Berechnung und Auszahlung der Kilometervergütung (§ 13) gilt das Kraftfahrzeug auch während dieses Zeitraumes als im Dienst des kraftfahrzeughaltenden Bediensteten befindlich. Wegen der erforderlichen Unterlagen (z. B. Eintragungen im Fahrtenbuch — § 13 Abs. 5 —) und der geldlichen Auseinandersetzung haben sich die beteiligten Bediensteten untereinander zu verstündigen. Falls keine Verständigung erzielt werden kann, entscheidet der Dienstvorgesetzte.

(2) Kraftwagenhaltende Bedienstete sind verpflichtet, andere dienstlich reisende Bedienstete ihrer Verwaltung bis zur Zahl der vorhandenen Sitzplätze und unter Berücksichtigung der Belastungsgrenze für das Kraftfahrzeug mitzubefördern. Das Mitfahren auf Krafträder geschieht in jedem Falle auf freien Entschluß der Beteiligten.

§ 24
Vergütung für Mitbenutzung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in die Kilometervergütungssätze für beamteneigene Kraftwagen und Krafträder eine Mitnahmevergütung bereits eingerechnet worden. Eine besondere Vergütung für die Mitnahme von anderen Bediensteten wird daher nicht gewährt. Die Mittelbehörden bzw. die ihr gleichstehenden Dienststellen sind jedoch gehalten, die Kilometervergütungssätze für Kraftwagen um 2 Pf. zu kürzen, wenn ein beamteneigener Kraftwagen nicht überwiegend durch andere Bedienstete mitbenutzt wird. Die Pflicht zur gelegentlichen Mitnahme anderer Bediensteter wird hierdurch nicht berührt (§ 23 Abs. 2).

§ 25

Reisekosten

(1) Den kraftfahrzeughaltenden Bediensteten stehen neben den Abfindungsbeträgen nach diesen Bestimmungen Tage- und Übernachtungsgelder (ggf. die ermäßigen Tage- und Übernachtungsgelder) nach den Reisekostenvorschriften zu.

(2) Nach den Reisekostenvorschriften erstattungsfähige Nebenkosten können nur insoweit erstattet werden, als sie auch infolge der Benutzung des Kraftfahrzeugs an Stelle der Eisenbahn oder anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gerechtfertigt und aus der Kilometervergütung (§ 13 Abs. 2) nicht zu bestreiten sind. Die Unterstellungskosten des Kraftfahrzeugs auf Dienstreisen sind in jedem Falle erstattungsfähig.

§ 26

Kraftfahrzeugbehandlung und fachliche Beratung

(1) Die jährliche Bereitstellung beträchtlicher Haushaltsmittel für die Kraftfahrzeughaltung ist nur bei einer sorgfältigen Behandlung der beamteneigenen Kraftfahrzeuge, sowohl hinsichtlich des Fahrens als auch hinsichtlich der Fahrzeugpflege vertretbar.

(2) Die bei den einzelnen Dienststellen vorhandenen kraftfahrzeugtechnischen Bediensteten (maschinentechnische Beamte) sind mit der laufenden Überwachung aller beamteneigenen Kraftfahrzeuge ihrer Verwaltung zu beauftragen. Sie haben in jedem Betriebsjahr mindestens zweimal die beamteneigenen Kraftfahrzeuge einer technischen Überprüfung zu unterziehen und hierüber ein Gutachten abzugeben. Bei allen Prüfungen ist ihnen Einsichtnahme in sämtliche Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und die Rechnungsbelege zu gewähren. Die kraftfahrzeugtechnischen Bediensteten stehen den Inhabern beamteneigener Kraftfahrzeuge in allen kraftfahrzeugtechnischen Angelegenheiten als Sachverständige zur Verfügung. Sie sind auf dem Dienstwege in Anspruch zu nehmen. In eiligen Fällen ist ein unmittelbarer Schriftwechsel der Inhaber beamteneigener Kraftfahrzeuge mit den kraftfahrzeugtechnischen Bediensteten gestattet. Besichtigungen sind stets auf dem Dienstwege zu beantragen.

(3) Stehen kraftfahrzeugtechnische Bedienstete nicht zur Verfügung, so können amtliche oder private Sachverständige in Anspruch genommen werden. Die Kosten sind aus der Kilometervergütung zu bestreiten.

§ 27

Übernahme privateigener Kraftfahrzeuge

Privateigene Kraftfahrzeuge können auf Antrag durch den Fachminister als beamteneigene übernommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt und die Fahrzeuge nach § 7 als ankaufsfähig zugelassen sind.

Teil IV
Privateigene Kraftfahrzeuge

§ 28
Begriffsbestimmung

Als privateigen werden die Kraftfahrzeuge bezeichnet, die sich Bedienstete
a) im eigenen oder
b) im überwiegenden dienstlichen Interesse
selbst beschaffen und in deren unbeschränktem Eigentum stehen.

§ 29

**Staatliche Anerkennung
privateigener Personenkraftwagen**

(1) Liegt die Beschaffung und Benutzung eines privat-eigenen Personenkraftwagens im überwiegenden dienstlichen Interesse, so kann dieser auf Antrag staatlich anerkannt werden (anerkannt privateigener Personenkraftwagen).

(2) Die Anerkennung privateigener Personenkraftwagen wird ausgesprochen

- a) für die Ministerien der Landesregierung durch den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister,
- b) für die nachgeordneten Dienststellen durch die Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) Die Anerkennung privateigener Personenkraftwagen ist jederzeit widerruflich. Sie erlischt ohne weiteres beim Wechsel der dienstlichen Obliegenheiten oder des Fahrzeugs des Bediensteten.

§ 30

Gewährung von Gehaltsvorschüssen zur Beschaffung privateigener Kraftfahrzeuge

(1) Die Fachminister können mit Zustimmung des Finanzministers den planmäßigen Beamten und unkündbaren Angestellten auf Antrag für die Beschaffung von privateigenen Personenkraftwagen, die nach § 29 staatlich anerkannt werden, und von privateigenen Krafträder, die im überwiegenden dienstlichen Interesse benutzt werden sollen, einen unverzinslichen Gehaltsvorschuß gewähren.

(2) Die Höhe des Gehaltsvorschusses darf die Beschaffungskosten des billigen ankaufsfähigen beamten-eigenen Personenkraftwagens oder Kraftrades nicht übersteigen. Sie setzen sich zusammen aus:

- dem Listenpreis des Kraftfahrzeuges in serienmäßiger Ausstattung nach der Eintragung im Kraftfahrzeugbrief,
- den Überführungskosten für das Kraftfahrzeug von der Herstellungsfirma zum Auslieferungsort, sofern sie nicht nach dem Kaufvertrag von der Lieferfirma zu tragen sind,
- den Kosten für die Übergabe des Kraftfahrzeuges, sofern sie nicht nach dem Kaufvertrag von der Lieferfirma zu tragen sind,
- den Kosten für die polizeiliche Erstzulassung, insbesondere auch für die Zuteilung und Abstempelung des polizeilichen Kennzeichens.

(3) Die Gehaltsvorschüsse sind in spätestens 5 Jahren in gleichmäßigen monatlichen Teilbeträgen, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zurückzuzahlen. Im Weihnachtsmonat und in dem Monat, in den der Hauptteil des zuständigen Erholungsurlaubs fällt, kann die Tilgung des Vorschusses auf Antrag ausgesetzt werden, soweit die Höchstrückzahlungsfrist von 5 Jahren hierdurch nicht überschritten wird.

(4) Der Bedienstete hat in seinem Antrag zu erklären, daß er aus der Gewährung des Vorschusses keinen Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung herleiten will und daß er damit einverstanden ist, daß ein nach seinem etwaigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst etwa verbleibender Rest des Vorschusses in einer Summe zurückgezahlt oder nach seinem Übertritt in den Ruhestand von seinen künftigen Versorgungsbezügen in monatlichen Teilbeträgen einbehalten wird.

(5) Der Bedienstete und seine Ehefrau haben sich schriftlich damit einverstanden zu erklären, daß, falls der Bedienstete vor der vollständigen Rückzahlung des Gehaltsvorschusses sterben sollte, die Restforderung des Landes gegen den Verstorbenen auf das der Witwe und den Waisen zustehende Sterbegeld im Rahmen der Vorschrift des § 96 Abs. 2 DBG. angerechnet und ein auch dann noch verbleibender Rest in monatlichen Teilbeträgen von den Bezügen der Hinterbliebenenversorgung einbehalten wird.

(6) Solange der Vorschuß noch nicht vollständig getilgt ist, darf das Fahrzeug ohne Genehmigung der Fachminister nicht veräußert oder sonst einem Dritten abgegeben werden. Die Fachminister dürfen die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Finanzminister erteilen.

(7) Der Finanzminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 31

Kilometervergütung

(1) Die Kilometervergütungssätze werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister festgesetzt, bekanntgegeben und nach Bedarf ergänzt.

(2) Zum Nachweis der dienstlich zurückgelegten Kilometer haben die Fahrzeuginhaber ein Fahrtenbuch nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 zu führen.

(3) Der Fahrzeuginhaber fordert die Kilometervergütung am Schluß jeden Monats auf Grund der dienstlich zurückgelegten Fahrstrecke unter Verwendung des Musters der Anlage 8 an.

(4) Mit der Zahlung der Kilometervergütung sind alle Ansprüche des Fahrzeuginhabers aus der Benutzung sei-

nes Fahrzeuges für Dienstreisen abgegolten. Weitergehende Ansprüche, z. B. aus Unfällen — mit Ausnahme von Dienstunfällen — können nicht geltend gemacht werden.

§ 32

Versicherung

(1) Die Halter privateigener Kraftfahrzeuge sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf eigene Kosten zu versichern.

(2) Schadensfälle sind unmittelbar zwischen dem Fahrzeughalter als Versicherungsnehmer und dem Versicherer zu regeln.

(3) Die Ansprüche beim Vorliegen eines Dienstunfalls (§§ 107 ff DBG) bleiben unberührt.

§ 33

Führung des Kraftfahrzeuges

Für die Führung privateigener Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen gelten die Bestimmungen des § 21 sinngemäß. Die Übernahme der Kosten nach Abs. 1 Satz 2 kommt nicht in Betracht.

§ 34

Benutzung auf Dienstreisen

(1) Die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen ist nur auf Grund einer allgemeinen Benutzungsgenehmigung statthaft; diese wird erteilt

- für die Ministerien der Landesregierung durch den Finanzminister,
- für die nachgeordneten Dienststellen durch die Fachminister mit der Befugnis zur Delegation auf die Mitbehörden und die ihr gleichstehenden Dienststellen.

(2) Bei anerkannt privateigenen Personenkraftwagen gilt die allgemeine Benutzungsgenehmigung mit der staatlichen Anerkennung des Fahrzeugs als erteilt.

(3) Die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge im Einzelfall ist nur im Rahmen der Bestimmungen des § 1 zulässig; vor Antritt jeder Dienstreise ist die Genehmigung der zuständigen Dienststelle einzuholen.

§ 35

Benutzung und Mitbenutzung durch andere

(1) Der Eigentümer eines privateigenen Kraftfahrzeuges kann sein Fahrzeug auch einem anderen Bediensteten vorübergehend zur Benutzung im Rahmen der Bestimmungen des § 1 für Dienstreisen überlassen. Die Bedingungen der zeitweiligen Überlassung, einschließlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Beteiligten geregelt.

(2) Die Inhaber privateigener Kraftfahrzeuge sollen es sich zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ihrer Kraftfahrzeuge angelegen sein lassen, andere dienstlich mittretende Bedienstete ihrer Verwaltung mitzubefördern. Das Mitfahren in Personenkraftwagen und auf Krafträder geschieht jedoch in freier Entschließung der Beteiligten.

§ 36

Vergütung für Mitbenutzung

(1) Für jeden dienstlich mitgenommenen Bediensteten wird eine Mitnahmevergütung von

- 3 Pf. für Personenkraftwagen,
 - 2 Pf. für Krafträder
- pro km gewährt.

(2) Der mitgenommene Bedienstete fordert die Mitnahmevergütung in seiner Reisekostenrechnung an und führt sie an den Berechtigten ab; soweit er dafür bereits neben oder in seinen Dienstbezügen entschädigt ist, hat er die Mitnahmevergütung aus dieser Entschädigung zu entnehmen.

§ 37

Reisekosten

Die Bestimmungen des § 25 gelten sinngemäß.

Teil V
Schlußbestimmungen

§ 38

Zuständigkeiten der Ministerien

Die Zuständigkeit der Fachminister ist neben den in diesen Bestimmungen, den Ausführungsanordnungen und den sonstigen Erlassen angegebenen Fällen auch für die beamteneigenen Kraftfahrzeuge der Ministerien insoweit gegeben, als diese sonst den Mittelbehörden bzw. den ihnen gleichstehenden und nachgeordneten Dienststellen übertragen ist.

§ 39
Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1950 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle

(Titelblatt)
.....
(Mittelbehörde)

Anlage 1
(Zu § 8 Kr.Best.)

Vorschläge
zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen für
Bedienstete der Landesverwaltung NRW

Anmerkungen:

1. In die Nachweisung sind alle Bediensteten aufzunehmen, die im folgenden Rechnungsjahr im Rahmen der

entgegenstehenden Bestimmungen über die Anschaffung, Haltung und Benutzung von beamten- und privateigenen Kraftfahrzeugen außer Kraft.

(2) Für bereits vorhandene, noch nicht vollkommen abgeschriebene beamteneigene Kraftfahrzeuge (z. B. der Forstverwaltung, der Straßenbauverwaltung, Wasserwirtschaftsverwaltung, der Finanzverwaltung) sind die Abschreibungsbeträge für die ganze Laufzeit der Fahrzeuge nach den Tilgungssätzen des § 11 dieser Bestimmungen umzurechnen.

(3) Sofern sich für einzelne Beamte nach den früheren Bestimmungen hinsichtlich der Tilgungssätze und -zeiträume eine günstigere Regelung ergab, kann es bis zur restlosen Tilgung der Ankaufsdarlehen dabei verbleiben.

veranschlagten Haushaltsmittel mit beamteneigenen Kraftfahrzeugen ausgestattet werden sollen.

2. In der Nachweisung sind die Anträge auf Beschaffung von Kraftwagen und Krafträder zu trennen. Bei Krafträder ist anzugeben, ob sie mit oder ohne Seitenwagen geliefert werden sollen. Jeder Bedienstete hat bei der Äußerung seiner Wünsche zwei Fabrikate oder Typen anzugeben.

3. Die Bediensteten sind in der Nachweisung nach der Reihenfolge der Dringlichkeit aufzunehmen. In Spalte 4 ist die Notwendigkeit oder besondere Vordringlichkeit mit Stichworten kurz zu begründen.

(Erste Seite)

Lfd. Nr.	Name a	Des Bediensteten			Bezeichnung der gewünschten Marke und Type 3
		Dienststellung und Art der Diensttätigkeit b	Dienststelle c	Wohnort d	
1		2			3

I. Personenkraftwagen:

II. Krafträder:

(Zweite Seite)

Kurze Begründung der Notwendigkeit und der Dringlichkeit unter Angabe der Größe des Amtsbezirks des betr. Bediensteten (qkm) und der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel	Voraussichtliche Jahreskilometerleistung	Infolge Verwendung des Kraftfahrzeugs werden voraussichtlich unterbleiben die Anforderungen von	fortfallen infolge Organisationsänderung od. dergl. Planstellen der Gruppe...	Bemerkungen
4	5	6	7	

Anlage 2
(Zu § 9 Abs. 1 Kr.Best.)

....., den 19.....
Zwischen
1. dem (Ort) (Datum)
..... (Amtsbezeichnung) (Name)
als bevollmächtigter Vertreter des (Dienststelle)
..... und
2. dem (Amtsbezeichnung) (Name)
ist heute folgendes vereinbart:
Der — das — am (Datum) (Aktenzeichen)
beschaffte Personenkraftwagen — Kraftrad mit/ohne
Seitenwagen — Marke Typ Motor-Nr. Fahrgestell-Nr.
Pol. Kennzeichen-Nr. ist heute dem Unterzeichneten zu 2) übergeben worden.
Für die Haltung des Kraftfahrzeugs durch den Unterzeichneten zu 2) sind die Kraftfahrzeugbestimmungen

des Finanzministers des Landes NRW vom 4. Februar 1950 B 2710 — 1107 — IV (MBI. NW. S. 157) maßgebend. Die Vertragsteile sind darüber einig, daß das Eigentum an dem vorbezeichneten Kraftfahrzeug hiermit auf den Unterzeichneten zu 2) übergeht, jedoch unter der auflösenden Bedingung, daß es im Falle des Widerrufs der Zuweisung durch den minister gemäß § 17 Abs. 1 e) an das Land zurückfällt.

Ich, der Unterzeichnete zu 2) erkläre, daß mir die vorgenannten Bestimmungen bekannt sind. Ich erkenne an, daß ich auf Grund dieser Bestimmungen insbesondere zur Einhaltung der in § 13 Abs. 7 und § 17 vorgesehenen Beschränkungen verpflichtet bin. Ich verpflichte mich, etwaigen auf Grund dieser Bestimmungen ergehenden Weisungen hinsichtlich der Verfügung über das Kraftfahrzeug, seiner Benutzung und seiner Herausgabe Folge zu leisten.

1) 2)
(Unterschrift des
Übergebenden) (Unterschrift des
Übernehmenden)

..... (Amtsbezeichnung) (Amtsbezeichnung)

Anmerkungen

- Das Fahrtenbuch ist für die Dauer eines Rechnungsjahres zu führen. Es dient als Unterlage für die Beurteilung der Kilometervergütung und ist bei der Anforderung der Kilometervergütung unaufgefordert mit vorzulegen.
- Bei zeitweiliger Überlassung des Fahrzeugs an einen anderen Bediensteten hat dieser seine Fahrten in Spalte 14 mit Unterschrift zu bescheinigen.
- Die Spalte 13 ist nur bei privateigenen Kraftfahrzeugen auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalte 10 entfällt in diesem Fall.
- Das richtige Arbeiten des Kilometerzählers ist mindestens einmal im Monat zu prüfen und hierüber ein Vermerk ins Fahrtenbuch zu machen (Spalte 14).
- Das Fahrtenbuch ist nach Schluß des Rechnungsjahres 5 Jahre lang aufzubewahren.

(Erste Seite)

Lfd. Nr.	Monat	Tag	Dauer der Reise		Reiseweg (Umwege sind zu begründen) Kurze Angabe des Reisezweckes	Stand des Kilometerzählers bei Beginn Ende der Reise	
			von 4	bis 5			
1	2	3			6	7	8

(Zweite Seite)

Zurückgelegte Kilometer		Mitgenommene Bedienstete			Vermerke
dienstlich	außerdienstlich	Name Amtsbezeichnung	Kilometer	Vergütungsbetrag DM	
9	10	11	12	13	14

Anlage 6

(Zu § 13 Abs. 6 und 7 Kr.Best.)

(Titelblatt)

Anschreibungen

des in
über die Einnahmen und Ausgaben für sein beamten-eigenes Kraftfahrzeug.

Rechnungsjahr 19.....

Art des Kraftfahrzeugs: Personenkraftwagen — Kraft-
rad mit/ohne Seitenwagen

Marke: Typ:

Motornummer:

Fahrgestellnummer:

polizeiliches Kennzeichen Nr.:

Tag der ersten Inbetriebnahme:

Tag der Inbetriebnahme durch den jetzigen Fahrzeug-
inhaber:

Inhaltsverzeichnis

A. Einnahmen und Ausgaben aus der Kilometervergütung und Garagenmiete: Seite

B. Rücklagen und deren Verwendung: Seite

(Erste Seite)

Abt. A: Einnahmen und Ausgaben aus der Kilometervergütung und Garagenmiete*)

Abt. B: Rücklage und deren Verwendung*)

Einnahmen

Lfd. Nr.	Tag der Einnahme	Art der Einnahme	DM	Betrag Dpf.	Beleg-Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	

(Zweite Seite)**Ausgaben**

Lfd. Nr.	Tag der Ausgabe	Beleg- Nr.	Betrag DM/Dpf	Von dem Betrag in Sp. 4 entfallen auf				Bemerkungen
				Betriebs- stoffe DM/Dpf	Instand- setzungen Ersatz- teile usw. DM/Dpf	Pflege- kosten DM/Dpf	Garagen- miete DM/Dpf	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7
(Zu § 18 Abs. 4 Kr.Best.)

....., den 19.....
(Ort) (Datum)

Zwischen

1. dem (Amtsbezeichnung) (Name)
als bevollmächtigten Vertreter des (Dienststelle)
und
2. dem (Amtsbezeichnung) (Name)

wird heute folgendes festgestellt:

Die Vertragsteile sind darüber einig, daß das Eigen-
tum an dem am (Datum) (Aktenzeichen)
beschafften Personenkraftwagen — Kraftrad mit/ohne
Seitenwagen — Marke Typ
Motor-Nr. Fahrgestell-Nr. Pol. Kenn-
zeichen-Nr. an das Land zurückgefallen ist.

1. 2.
(Unterschrift des Ver- (Unterschrift des kraftfahr-
treters der Dienststelle) zeughaltend. Bediensteten)

(Amtsbezeichnung) (Amtsbezeichnung)

Anlage 8
(Zu § 30 Abs. 3 Kr.Best.)

Monatsabrechnung

des beim
(Amtsbezeichnung) (Name) (Dienststelle)
für sein privateigenes Kraftfahrzeug (Personenkraftwagen
— Kraftrad) Marke
PS Hubraum Pol. Kennzeichen-Nr.
Laut Fahrtenbuch im Monat 19..... dienst-
lich zurückgelegte Fahrstrecke: km.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung zu den Kraftfahrzeugbestimmungen (AA.Kr.Best.) vom 4. Februar 1950 — B 2710 — 1108 — IV — und der
Erlaß über die Einordnung der beamten- und privateigenen Kraftfahrzeuge in Vergütungsgruppen und die Festsetzung der Kilometerver-
gütungssätze vom 4. Februar 1950 — B 2710 — 204 — IV — sind durch Verteiler I bis IV bekanntgemacht.

— MBl. NW. 1950 S. 157.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat
im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Band 6a: Kraftfahrzeug-Bestimmungen für den öffentlichen
Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen von J. Scheller,
Regierungsrat im Finanzministerium des Landes Nord-
rhein-Westfalen (Mitwirkung N. Heumann, Reg.-Insp.)
Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1950, etwa 100 Seiten,
Preis etwa 5,40 DM.

Die vorstehenden Kraftfahrzeug-Bestimmungen werden
von dem Verfasser nebst der Durchführungsverordnung

Die Kilometervergütung für das privateigne Kraftfahr-
zeug — den anerkannten privateigenen Personenkraft-
wagen der Vergütungsgruppe — ist
auf Dpf. pro km festgesetzt worden und
beträgt für eine Fahrstrecke

von km Dpf. pro km = DM
von km Dpf. pro km = DM
für den Monat 19..... also DM

Hierauf wurden folgende Abschläge gezahlt:
am 19..... = DM
am 19..... = DM Zus.: DM
Mithin noch zu zahlen:
wieder einzuziehen: DM
....., den 19.....

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

(Dienststelle)

....., den 19.....

Verbuchungsstelle Rechnungsjahr 19

Einzelplan Kapitel Titel

Haushaltüberwachungsliste-Nr.

Sachlich richtig Ich weise die kasse an,
und festgestellt — von — dem
beim den Betrag von DM
(Unterschrift) in Worten:
anzuzahlen/einzuziehen und, wie oben
(Amtsbezeichnung) angegeben, zu buchen.

An die kasse
in

hierzu in einem besonderen Band herausgebracht. In die-
sem sind außerdem alle Erlassen, Anordnungen und son-
stigen Bestimmungen berücksichtigt worden, die für die
Dienststellen und die kraftfahrzeughaltenden Bediensteten
von Wert sind. Eine eingehende Kommentierung der
Vorschriften ermöglicht den Beteiligten ein schnelles Zu-
rechtfinden in die neuen Vorschriften.

In dem Anhang sind die von den kraftfahrzeughaltenden
Bediensteten zu verwendenden Vordrucke vorge-
sehen. Die Vordrucke können ebenfalls von dem Verlag
L. Schwann bezogen werden.

Das Buch, das in Kürze erscheint, kann allen Inter-
essierten empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 178.

